

den rathet daher die Deputation der Kammer den Beitritt zu dem Vorschlage und Beschlusse der ersten Kammer an.

Präsident D. Haase: Will die Kammer der ersten Kammer hierin beitreten? — Einstimmig Ja.

Referent stellv. Abg. Baumgarten: Ferner ist auf das Mißverhältniß aufmerksam gemacht worden, daß in der Vertretung zwischen den Katholiken und Protestanten bei den Schulgemeinden stattfindet. Die protestantischen Gemeinden werden durch den Schulvorstand vertreten vermöge des Gesetzes von 1835, während katholischerseits ein derartiges Institut nicht besteht, sondern nur die sogenannten Schulväter. Diese Schulväter aber gehen nicht aus der freien Wahl der Schulgemeinde hervor, sondern werden lediglich in Folge einer Wahl des Pfarrers, beziehentlich höherer katholischen Geistlichen zu dieser Function berufen, von dem sie auch ihre Instruction erhalten. Nichts desto weniger konnte nach den jenseits gemachten Mittheilungen durch die königlichen Commissarien nicht verkannt werden, daß die Stellung der katholischen Schulgemeinden in hiesigen Landen eine ganz andre, als die der Protestanten ist, und wenn man sich auch von dem Großmann'schen Antrag in dieser Beziehung getrennt hat, so wird man sich doch darauf beschränken müssen, daß die Instruction der katholischen Schulväter purificirt und alle fremdartigen Gegenstände daraus geschieden werden. Daraus ist der Antrag hervorgegangen, worin es heißt: „daß durch Verordnung der in der Instruction für die katholischen Schulväter enthaltene Punkt, welcher die Bekleidung armer Schulkinder betrifft, entfernt werde.“ Hat man nun hier offenbar nicht in Erwägung zu ziehen, daß die armen Schulkinder bekleidet werden, ist das vielmehr hier etwas Fremdartiges, und wird der Zweck der Schule und der der Armenpflege mit einander verwechselt, darf man sich auch nicht bergen, daß auf diesem Wege wohl mitunter Schulkinder der Confession, welcher sie angehören, entfremdet und zu der, zu welcher sie nicht gehören, geführt worden sind, so hat die Deputation auch zu diesem Punkte den Beitritt empfohlen.

Abg. Kukul: Ohne mich weiter in die Discussion mischen zu wollen, will ich mir nur eine berichtigende Bemerkung erlauben. Ich weiß zwar nicht, ob und inwiefern die Großmann'schen Beschwerden sich auch mit auf die Lausitz beziehen. Sollte es aber der Fall sein, so kann ich die folgende Bemerkung nicht unerwähnt lassen. Der Herr Petent sagt nämlich in seiner Petition in dem Abschnitte unter C bei 3, „daß es bei den katholischen Schulen keinen Schulvorstand, sondern nur Schulväter gebe, welche nicht von der Schulgemeinde gewählt, sondern vom Pfarrer ernannt und der höhern Behörde zur Bestätigung vorgeschlagen werden.“ — Bei den katholischen Schulen in der Lausitz ist dem nicht so; die jedesmaligen Gemeindevorstände der eingeschulden Gemeinden bilden auch dort den Schulgemeinderath oder Schulvorstand und führen auch diesen Namen; folglich werden sie auch nicht vom Pfarrer ernannt, sondern gehen aus der Gemeindevahl hervor. Der Geschäftskreis des Schulvorstandes, sowie überhaupt die Verwaltung der Schulangelegenheiten

ist dort ganz dieselbe, wie bei den protestantischen Schulen und wie sie das Gesetz vorschreibt.

Referent stellv. Abg. Baumgarten: Das wird sich dadurch berichtigen, daß in der Oberlausitz wirklich katholische Schulgemeinden existiren, und dort wird daher auch der Fall eintreten, den der geehrte Abgeordnete vorgetragen hat. In den Erblanden kommt dies weniger vor, es befinden sich hier nur katholische Confessionsverwandte, woraus sich das Verhältniß gebildet hat, wie es in der Petition angegeben ist. Der Antrag geht also dahin: „daß durch Verordnung der in der Instruction für die katholischen Schulväter enthaltene Punkt, welcher die Bekleidung armer Schulkinder betrifft, entfernt werde.“

Präsident D. Haase: Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent stellv. Abg. Baumgarten: Aus demselben Grunde hat auch die erste Kammer den Beschluß gefaßt, zu beantragen, daß durch Verordnung derjenige Theil der bei den katholischen Kirchen gesammelten milden Gaben, welcher für die Armen bestimmt ist, soweit es nicht bereits geschieht, an die Ortsgemeinden gewiesen werden möge. Es ist dasselbe Motiv wie bei dem vorigen vorhanden, und die Deputation ist somit auch zu demselben Resultate gelangt.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent stellv. Abg. Baumgarten: In Folge des zuletzt von dem Herrn D. Großmann referirten Falles hat die Staatsregierung die Auskunft ertheilt, daß sie beschlossen hat, eine Verordnung des Inhalts zu erlassen: daß in allen Fällen an Orten, wo nur Schulen der einen oder der andern Religionspartei sich befinden, die Eltern der betreffenden Kinder einige Zeit, bevor diese das 10te Lebensjahr vollendet, darauf aufmerksam zu machen seien, welchen Erfolg die fernere Theilnahme an dem Religionsunterrichte nach Vollendung des 10ten Jahres für die künftige religiöse Erziehung des Kindes habe, daß, wenn dann die Eltern gegen den Eintritt dieser Wirkung Widerspruch erheben sollten, Bericht zu erstatten sein, und nach Befinden eine Dispensation ertheilt, wenn dieselben dagegen sich bei obiger Eröffnung beruhigten, und das Kind demnach ferner am Religionsunterrichte Theil nehmen ließen, darin ein Anerkenntniß des ausgesprochenen Präjudizes erkannt, und dann demselben unbedenklich nachgegangen werden solle“, und in Folge dieser Mittheilung hat die erste Kammer den Beschluß gefaßt, darauf anzutragen, daß diese Verordnung baldmöglichst erlassen werde. Diese Verordnung scheint aber zu denjenigen zu gehören, die zwar unschuldig, aber auch überflüssig sind, denn wenn den Anträgen beider Kammern gehörig nachgegeben wird, so wird diese Verordnung gar nicht nöthig, ich möchte sagen gar nicht verstanden werden. Denn was soll das heißen, daß die Kinder nach erfülltem 10. Lebensjahre einer bestimmten Schulerziehung sollen überwiesen werden, und wer soll die Eltern darauf aufmerksam machen?